

Berufsethische Konzeptionen der Gegenwart bei Polizeikräften/BRD (1989?)

Jochen Buchter

Wer nicht weiß, wo er hin will, der darf sich nicht wundern, wenn er irgendwo ankommt, wo er gar nicht hin wollte.“ Diese Binsenweisheit gilt sicherlich auch für den Berufsethischen Unterricht in der Polizei. Der Anforderungsdruck der unterrichtlichen Praxis führt erfahrungsgemäß dazu, dass man erst einmal ohne feste Konzeption mit aktuellen Themen im Unterricht beginnt. Erst nach einiger Zeit bemerkt man dann, dass es ohne eine feste Konzeption auf die Dauer nicht gehen kann.

Die folgenden Überlegungen sollen dazu dienen, sich selber darüber klar zu werden, welche Konzeption man eigentlich – bewusst oder unbewusst – praktiziert. Sie sollen einen Überblick geben über die Konzeptionen von Berufsethik, die gegenwärtig zu finden sind. Dabei haben die verschiedenen Konzeptionen sicherlich nicht einen gleichwertigen Rang. Sie signalisieren aber Strömungen, Interessenlagen und Aporien, die gegenwärtig anzutreffen sind und die sicherlich lehrreich für die eigene Praxis sein können. Ich finde gegenwärtig etwa sechs verschiedene Konzeptionen und werde anschließend eigene Überlegungen zu einer Konzeption vorbringen.

1. Konzeptionslosigkeit

ist auch eine Konzeption. Sie scheint gegenwärtig (noch) recht verbreitet. Insgesamt weicht die Konzeptionslosigkeit aber mit der Zeit

glücklicherweise wohl einer wachsenden Professionalisierung. Ich unterscheide bei den Konzeptionslosen zwei Untergruppen:

1.1 Pseudo-Liberalität

Die Schein-Liberalität geht von einem vermeintlich schülerorientierten Ansatz aus: Für den berufsethischen Unterricht relevant ist nur das, was von Seiten der Auszubildenden bzw. Fortzubildenden gefragt ist. Dieser sich pädagogisch progressiv gebende Ansatz entlastet den Unterrichtenden von der Mühe, sich eine eigene Konzeption zu bilden. Der Unterricht beginnt mit der pseudo-motivierenden Frage: „Worüber wollen wir heute sprechen?“

Das Ergebnis jedoch läuft in den meisten Fällen auf Alibi-Themen hinaus wie Kirchensteuer, immaculata conceptio, Zölibat, talartragende demonstrierende Pfarrer, Papstreisen, Südafrika. Diese Themen sind, an sich gesehen, natürlich wichtig und können auch Polizeibeamte interessieren. Jedoch gibt eine solche Themenwahl in den wenigsten Fällen ein tatsächliches Gesprächsbedürfnis der Unterrichtsgruppe wider. Man vermutet vielmehr ein Interesse des Pfarrers dahinter. Öfter noch will man aber einfach den geistlichen Herrn aufs Glatteis locken und ihn dann mit vereinten Kräften ins Schleudern bringen. Dieses in manchen Gruppen gut eingeübte Verfahren verspricht zumindest eine unterhaltsame Unterrichtsstunde. Manchmal steht natürlich auch ernst

zu nehmendes Leiden an der Kirche dahinter. Auf jeden Fall enthebt diese Auffassung von Unterricht der Sorge, Berufsethik könnte in kritischer Form die eigene Berufspraxis in Sinn-Frage stellen.

Natürlich sollte man als Unterrichtender auch in der Lage sein, flexibel auf aktuelle Themenwünsche einzugehen. Richtige Flexibilität setzt aber eine Konzeption voraus. Ersetzen kann sie diese jedoch nicht.

Es gibt noch eine zweite Spielart der Konzeptionslosigkeit, die

1.2 Abfallprodukt-Methode

In jedem Pfarramt fallen Themen an, die allgemein gut ankommen, weil sie aktuell sind oder bestimmte Zielgruppen ansprechen. Warum sollte man solche Themen nicht auch bei der Polizei verwenden können nach dem Motto: Das, was für meine Gemeinde oder für die Konfirmanden oder die Sekundarstufe II gut ist, wird auch für die Polizisten gut sein! So kann man Diavorträge über Auslandsreisen stundenfüllend verwerten oder Gemeindevorträge ausschlichten. Diese bei den Arten von Konzeptionslosigkeit sind mit schuld am teilweisen schlechten Image der Berufsethik gerade bei kritischen Polizeibeamten. Dort, wo die Berufsethik nur als Nebenamt mit ganz wenigen Stunden im Jahr ausgeführt wird, und dort, wo nur die seelsorgerliche Aufgabe des Polizeipfarrers in den Blick kommt, ist dieser Mangel auch heute noch zu beklagen. Erfreulich ist jedoch, dass immer mehr Polizeipfarrer auch zu einer eigenen berufsethischen Konzeption finden.

2. Berufsethik als staatliche Domäne

Die offizielle Position der katholischen Polizeiseelsorge wird von ihrem Vorsitzenden, Weihbischof Pieschl, dezidiert artikuliert. Sie findet sich aber auch unter einer kleinen Minderheit evangelischer Kollegen. Man sieht, dahinter steckt kein ökumenischer Dissens, sondern ein Sachproblem.

Pieschl trennt in radikaler Weise die beiden Arbeitsfelder Polizeiseelsorge und Berufsethik. Polizeiseelsorge ist „Seelsorge am Arbeitsplatz“. Ihre Besonderheit liegt nicht in einem spezifischen Inhalt, der sich vom Inhalt der Gesamtseelsorge unterscheidet, sondern in einer Ortsangabe: eben Seelsorge bei

der Polizei.“¹

Streng von der Polizeiseelsorge trennt Pieschl die Berufsethik. Während die Polizeiseelsorge eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit ist, ist die Berufsethik eine ausschließlich staatliche Sache in staatlicher Verantwortung. Der Staat „ist verpflichtet, die Lernziele und Lerninhalte festzulegen“. Denn es steht fest, „dass der Staat einen Erziehungsauftrag dahingehend hat, die der Verfassung zugrunde liegende ethische Grundkonzeption zu vermitteln“.²

Das hört sich erst einmal richtig an und unterscheidet sich wohltuend von der oben beklagten Konzeptionslosigkeit. Als Korrektiv hiergegen haben solche Sätze auch sicherlich einen heilsamen Effekt. Bei näherem Hinsehen sieht man jedoch, dass dieser Ansatz weit über das Ziel hinausschießt. Er kann beträchtliche Verwirrung stiften dadurch, dass er in der Theorie 100%ig chemisch rein trennt, was in der Praxis chemisch rein gar nicht vorkommt.

Zuerst einmal überschätzt Pieschl das staatliche Interesse an der Berufsethik. Ohne das starke kirchliche Engagement für die polizeiliche Berufsethik gäbe es längst keine „staatliche Berufsethik“ mehr. Dort, wo das staatliche Interesse uns begegnet, begegnet es uns zudem oft in der durchaus fragwürdigen Vorstellung einer einseitigen Berufsethik als Stützfunktion (s.u. 3.1).

Wenn jedoch der Staat wirklich in der von Pieschl konstruierten Form allein für Lernplan und Lernziele verantwortlich sein soll, dann wird der Pfarrer als kirchlicher Beauftragter zum reinen Vollzugsgehilfen einer autonomen staatlichen Ethik. Das ist dem Pfarrer in dieser Form nicht zuzumuten. Hier ist der Protest der Evangelikalen berechtigt. Ergebnis wäre eine schizoider Amtsauftrag des Pfarrers. In dieser Konzeption muss nämlich ein Thema wie etwa der Schusswaffengebrauch zweimal behandelt werden: einmal als Berufsethik unter den Normen des Grundgesetzes und des Naturrechts, dann als Polizeiseelsorge unter den Normen der Offenbarung. Hinter dieser Konzeption steckt natürlich die traditionelle Trennung von naturrechtsbegründeter Vernunftethik und Übernatürlicher Offenbarungsethik. Dieser fundamentaltheologische Ansatz ist für einen Protestanten aber kaum gangbar.

Zudem hält Pieschl m.E. seinen eigenen Ansatz nicht durch. Allein der Titel des zitierten Aufsatzes „Die Polizeiseelsorge zu Aufgabe und Auftrag der

Polizei“ zeigt, dass Polizeiseelsorge sich in den Bereich der Berufsethik einmischt. Die Aufgabe und der Auftrag der Polizei sind wirklich keine seelsorgerlichen Fragen.

In seinen jüngsten Äußerungen scheint Pieschl nicht mehr so scharfe Linien zu ziehen, sondern postuliert die Verantwortung des Staates im Benehmen mit den Kirchen. Das ist schon praxisgerechter. Allerdings will mir scheinen, dass ein prinzipiell unzureichender Ansatz nicht schon dadurch richtig wird, dass man lediglich die allzu scharfen Kanten abschleift.

Diese theoretische Konstruktion geht an der Wirklichkeit vorbei, denn die Verknüpfung von Berufsethik und Seelsorge in der Personalunion des Polizeipfarrers ist nicht zufällig, sondern - zumindest geschichtlich gewollt. Wenn Pieschl Recht hätte, bestünde kein Grund mehr, warum nicht auch arbeitslose Soziologen Berufsethik geben sollten. Diese Konzeption ist daher für die Praxis des kirchlichen Dienstes in der Polizei gefährlich. Die Polizeiseelsorge würde bald ausgehebelt sein, wenn sie die Berufsethik als ihr institutionelles Standbein verlöre.

3. Berufsethik als Berufsmoral

Aufs Ganze gesehen, wird die von den Kirchen getragene Berufsethik innerhalb der Polizei von staatlicher Seite aus bemerkenswert unterstützt und begrüßt. Allerdings begegnen von staatlicher Seite her oft Erwartungen Berufsmoral nach einer Berufsethik, die eher auf eine Stützung der hinauslaufen als auf eine Berufsethik.

Nun gibt es sicherlich nicht die Konzeption der staatlichen Seite. Zu unterschiedlich sind in den verschiedenen Bundesländern die Vorstellungen von Berufsethik und von der Aufgabe, die die Kirchen in der Polizei erfüllen sollen. Ein Innenministerium, das die Aufgabe der Polizei aus dem Blickwinkel „law and order“ bestimmt, wird einen ganz anderen Zugang haben als ein Innenministerium, das Polizei als die politischste aller Verwaltungen ansieht. Ebenso werden die Vorstellungen differieren zwischen einem Abteilungsleiter, der sich mit der Führung geschlossener Verbände einen Namen gemacht hat, und dem Leiter einer kriminalpolizeilichen Behörde.

Dennoch gibt es gewisse Übereinstimmungen in

der Erwartungshaltung, die von staatlicher Seite an uns herangetragen werden. Auch dort, wo wir den an uns gerichteten Erwartungen nicht entsprechen können, ist es wichtig, sich die dahinter stehenden Prämissen bewusst zu machen. Im Allgemeinen sind drei verschiedene Denkstrukturen durchgängig zu beobachten:

3.1 Berufsethik als Schutzfunktion

„Berufsethik als Stützfunktion“³ ist vielerorts der Tenor der staatlichen Erwartungen an die Berufsethik. Dies gilt zuallererst für die beruflichen Rollenkonflikte. Diese können in geschlossenen Verbänden etwa bei Einsätzen anlässlich von Demonstrationen zutage treten. Oder sie können im Einzeldienst etwa beim Entzug der Fahrerlaubnis bei einem Berufskraftfahrer auftreten. Berufsethik hat hier den Vorrang der Pflicht vor der Neigung darzustellen.

3.2 Persönlicher Bereich

Ähnliches gilt aber auch für den persönlichen Bereich und äußert sich in der Erstellung eines Tugendkatalogs für die moralisch integre Persönlichkeit. Als Beispiel sei genannt eine Zusammenstellung aus einem unveröffentlichten Katalog für die Berufsethik des Dienstvorgesetzten:

Ehrlichkeit – Hilfsbereitschaft – Pflichtbewusstsein – Fleißigkeit – ‚guten Leumund haben‘ – Unparteilichkeit – Fairness – Verantwortungsfreudigkeit – Selbstbeherrschung und Ausgeglichenheit.

3.3 Besondere Pflichten des Beamten

Als dritter Pfeiler dieser Konzeption dienen die besonderen Pflichten des Berufsbeamtentums. Aus den anerkannten Grundsätzen des Beamtenrechts lässt sich unschwer eine Verhaltenslehre entwickeln. Man erhält dann durch einfache Extrapolation von Rechtsnormen eine praktizierbare Berufsmoral. Die Besprechung aktueller Fälle dient der Grenzziehung der Berufsmoral. Der Preis dieser Methode ist jedoch, dass etwa die Beachtung des Haarerlasses unter der Hand zum berufsethischen Lernziel wird.

Zugegebenermaßen haben alle soeben beschriebenen Themen eines gemeinsam: sie sprechen wichtige Problemfelder an, die gerade bei jungen Erwachse-

nen aktuell sind. Alle diese Themen sind selbstverständlich auch notwendige Unterrichtsinhalte der Berufsethik.

Allerdings kann die Aneinanderreihung notwendiger Themen noch lange nicht als berufsethische Konzeption gelten. Sie birgt vielmehr die Gefahr in sich, dass die Berufsethik unter der Hand vollständig in der Berufsmoral aufgeht. Die Berufsmoral kann aber nur ein – wenngleich wichtiger – Bestandteil der Berufsethik sein. Was der Berufsmoral der Berufsethik gegenüber fehlt, ist die kritische Haltung ihrem eigenen Gegenstand gegenüber. Der Verlust dieser methodisch-kritischen Reflexion von Moral rächt sich darin, dass die Berufsethik über kurz oder lang zu einem Appendix der Führungslehre verkommt und schließlich überflüssig wird.

4. Missionarische Berufsethik

Während der von den Polizeipfarrern erteilten Berufsethik üblicherweise vorgeworfen wird, sie sei zu stark christlich geprägt, wird ihr neuerdings von Christen evangelikaler Glaubensrichtung vorhalten, sie sei inhaltlich zu wenig christlich ausgerichtet.

In den letzten Jahren haben sich Polizeibeamte verschiedener Länder in der „Christlichen Polizei Vereinigung“ (CPV) zusammengeschlossen. In § 2, Satz 2 der Satzung des Vereins ist festgelegt: „Weiter ist der Verein bemüht, die Berufsethik in der Polizeibeamtenschaft christlich zu beeinflussen.“

Dieser Satz kann durchaus verschieden interpretiert werden. Wenn hier lediglich eine semantische Ungenauigkeit vorliegt und in Wirklichkeit gemeint ist, das „Berufsethos“ in der Polizeibeamtenschaft christlich (im gebräuchlichen Sinn) zu beeinflussen, so sollten wir diese Bemühungen sehr begrüßen. Zahlreiche Kontakte mit Angehörigen der CPV weisen auf diese Interpretation hin. Dies wäre nur ein weiterer Ansporn für uns, das kirchliche Interesse an der Berufsethik genauer zu definieren.

Sollte jedoch damit gemeint sein, das Fach Berufsethik im Sinne eines verengten evangelikalen Verständnisses von Christsein umzufunktionieren, so läge ein für Staat und Kirche gleichermaßen unannehmbares Konzept vor.

Auf die letztere Vermutung weist jedoch das Be-

mühen, den amerikanischen Missionsfilm „Heaven's Heroes“ bundesweit in den Berufsethischen Unterricht zu bringen. Dieser Film ist zugegebenermaßen als missionarischer Ruf zum Glauben sehr eindrucksvoll, hat jedoch im Fach Berufsethik nichts zu suchen. Denn Berufsethik kann nicht christliche Missionsarbeit auf dem Berufsfeld des Polizeibeamten bedeuten. Hier wäre das zu beachten, was Pieschl vom anderen Extrem her zur staatlichen Verantwortung der Berufsethik zu bedenken gibt.

Eine Konzeption von Berufsethik im letzteren Sinn wäre das Ende jeder Kooperation zwischen Kirche und Staat im Bereich der Polizei. Erfreulicherweise wird dies inzwischen von vielen evangelikalen Christen auch anerkannt. Jedenfalls scheint es innerhalb der CPV ein recht weites Spektrum an Auffassungen zur Berufsethik zu geben, eine endgültige Klärung steht noch aus.“

5. Evangelische Berufsethik

Der Dekan der evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz, Dr. Sauerzapf, brachte im Jahr 1987 unter dem Titel „Berufsethik heute“ einen Sammelband⁴ heraus mit Beiträgen verschiedener BGS-Seelsorger. Auch wenn in diesem Buch kein geschlossener Entwurf entwickelt wird, implizieren die verschiedenen Beiträge doch eine Konzeption, mit der auseinander zu setzen sich lohnt.

Prof. W. Jentsch setzt sich zunächst einmal auseinander mit dem unten behandelten ersten berufsethischen Entwurf von Möllers „Ethik im Beruf“. Erster Kritikpunkt ist die bei Möllers gefundene gewisse Unverbindlichkeit der berufsethischen Dauerreflexion. Damit hakt Jentsch durchaus an der Schwachstelle dieses Entwurfes ein. Allerdings interpretiert er Möllers doch recht einseitig. Denn immerhin versucht Möllers ja auch, die Berufsethik in den Wertentscheidungen des Grundgesetzes zu verankern. (s.u. 6.1). Zweitens kritisiert Jentsch, dass bei Möllers die Tatsache, dass in der Berufsethik ja nun einmal Pfarrer bei der Arbeit sind, gar nicht aufgearbeitet ist.

Jentsch schlägt nun drei Punkte vor, in denen das spezifisch Christliche der Berufsethik deutlich wird:

1) Die christliche Sicht des Ethos kann nicht eine unter anderen sein. Als Amtsträger hat der Pfarrer einen spezifischen „Inhalt“, als Seelsorger hat er den Auftrag von seinem Herrn zu wahren.⁵

2) Im Dekalog, im Doppelgebot der Liebe und in der Bergpredigt sind verbindliche Normen für den Christen enthalten. Die Polizeibeamten fragen danach. „Da hilft nur ein klares Zeugnis von Gott in Christus.“⁶

Leider ist es doch nicht so einfach. Denn wären die „christlichen“ Normen so verbindlich und klar, würden die evangelischen Pastoren nicht in so vielen Zungen reden. Gerade um darüber hinwegzukommen, sind ja die Minimalwerte des Grundgesetzes als für alle verbindlichen Normen eingeführt worden. Und außerdem: das klare Zeugnis hilft nur den Christen oder solchen, die sich vor der Wahrheit der christlichen Botschaft überzeugen lassen wollen. Was ist mit den anderen? Wie sollen diese z.B. einen Stadtstreicher behandeln? Gilt für Nichtchristen keine Berufsethik?

3) Eine „evangelische Berufsethik“ als frohe Botschaft erschließt „Zuversicht“, spricht Motivation, „ohne die nun einmal Männer nicht auskommen, die notfalls mit dem Einsatz ihres Lebens die Ordnung des Staates wahren ... sollen“.⁷ Das ist schön gesagt und sicherlich ein wichtiges Ziel: eine christliche Motivation zum Beruf zu wecken trotz der beinahe allgegenwärtigen Frustration und der inneren Emigration aus dem Beruf. Aber leider: die Männer kommen auch ohne diese Zuversicht ganz gut aus.

Diese „evangelische Berufsethik“ gibt sich weltlich: funktioniert aber nur unter einer geistlichen *reservatio mentalis*. Ohne spezifisch christliches Offenbarungswissen geht es eben nicht.

So sympathisch mir dieses Konzept von Berufsethik ist, weil es meinen Beruf als Pfarrer auch in Hinblick auf den berufsethischen Unterricht wirklich ernst nimmt, so problematisch, ja sogar verfassungswidrig scheint mir es zu sein, dass nun doch in ganz massiver Form die Berufsethik ihrer Autonomie beraubt wird und ihre Axiome durch christliche Axiome ersetzt werden. Auch in der Diktion von W. Jentsch kommt es immer wieder vor, dass der „Seelsorger“ die „Berufsethik“ gibt. Hier geht auch begrifflich einiges durcheinander. Dem Staat und

besonders unkirchlichen Polizeibeamten gegenüber erscheint es einfach unredlich zu sein, unter der Bezeichnung Berufsethik eine spezifisch christliche Ethik zu lehren.

Dieser christliche Ansatz der Berufsethik ist noch stärker bei Rolf Sauerzapf zu erkennen.⁸ Sauerzapf spricht in einer Anmerkung vom „berufsethischen Unterricht als einer christlichen Verrichtung“.⁹ Damit ist die Grenze des Zulässigen eindeutig überschritten. Während bei Pieschl Berufsethik und Polizeiseelsorge Not leiden, weil sie zu weit auseinander gerissen werden, so leiden beide bei Sauerzapf Not, weil sie nicht mehr sauber genug unterschieden werden. Nachträglich kommt Sauerzapf zu dem Schluss: „Deshalb können in dieser Arbeit auch Berufsethik und Seelsorge nicht voneinander getrennt werden, Sie bedingen einander in der Zuordnung von Gesetz und Evangelium“.¹⁰ So verlockend die Parallele mit Gesetz und Evangelium klingen mag: wer sich damit theologisch einmal ausführlich auseinandergesetzt hat, schreckt davor zurück, diese komplizierte Problemstellung auf die Zuordnung von Berufsethik und Polizeiseelsorge anwenden zu wollen.

6. Berufsethik als Wissenschaft

Die ausführlichste und zugleich, fundierteste Konzeption, die bisher zur polizeilichen Berufsethik vorgelegt wurde, stammt von dem Lehrbeauftragten der EKD, Dr. Möllers. Ich beschränke mich auf seine drei größeren Veröffentlichungen hierzu. Sie repräsentieren gleichzeitig drei verschiedene Entwicklungsstufen, wobei die jeweils spätere deutlich eine Weiterentwicklung und Korrektur ihrer Vorgängerin darstellt.

6.1 Ethik im Beruf

In einer bewussten Absetzung gegen jede heteronome Ethik - also auch gegen eine Vereinnahmung der Berufsethik durch christliche Wertsysteme - siedelt Möllers die Berufsethik in der Einzelsituation des polizeilichen Einschreitens an. Ausgangspunkte sind praxisnahe Situationen des polizeilichen Dienstes, die dann aber mit der teilweise sehr abstrakten Begrifflichkeit aus der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion analysiert werden.

Wohl nicht zufällig entstand dieser Entwurf in Hiltrup zu einer Zeit, als sich die Berufsethik an den neu in der Polizei aufkommenden Sozialwissenschaften messen lassen musste.

Berufsethik appelliert an die Eigenverantwortung des Polizeibeamten. In einer jeweils neuen Denkbewegung hat dieser die verschiedenen Determinanten einer Einsatzsituation gegeneinander abzuwägen, aufeinander zu beziehen und sie am ethischen Zweck zu messen. Als solche Determinanten einer Lage finden sich die vorfindliche Situation, die durch die berufliche Sozialisation entstandene Rollenfixierung (Berufsmoral), das Ich des Beamten sowie schließlich die gesetzlichen Berufsanforderungen (Einsatzziel). Diese Fakten ergeben den handlungsleitenden „Sinn“ einer Situation.¹¹ In diesen hinein soll jetzt noch der ethische Sinn handlungsleitend integriert werden.

Dabei besteht die Forderung der Ethik jetzt aber nicht etwa in der Akzeptanz heteronomer (etwa offener) Normen. Vielmehr: „Das Ethische realisiert sich in ‚Spielregeln‘.“¹² „Wissenschaftstheoretisch ist dieser Typ von Berufsethik ‚autonome Ethik‘ zu nennen.“¹³ Kennzeichen dieser Konzeption sind die „Systemoffenheit“ und der Appell an das „selbstverantwortliche Denken und Handeln“.¹⁴

Dabei bleibt jedoch letztlich nicht entschieden, ob dieser ethische Sinn nun auch als subjektive Entscheidung von dem einzelnen Individuum eigenverantwortlich eingebracht wird oder, wie an anderen Stellen formuliert, auf „die gemeinsame Projektion der Werte im Grundgesetz“¹⁵ bezogen ist. Hier liegt ein erkennbarer Bruch innerhalb dieser Konzeption vor.

Da sich die Erschließung des Sinnes erst in der jeweiligen Situation ereignet, sind deutliche Strukturen einer Situationsethik vorhanden. Die Gefahr besteht, dass die Berufsethik als offene, ständige Denkbewegung gegen Möllers Willen dann doch im Unverbindlichen bleibt. Zumindest bleibt sie schwer verständlich, obwohl hart an der Praxis orientiert, weil jedesmal von neuem der Sinn wieder gesucht werden muss in einer Art institutionalisierter Dauerreflexion.

6.2 Studienfach: Ethik

In seinem nächsten größeren Entwurf hat Möllers sich eindeutiger für eine normative Ethik ent-

schieden. „Berufs-Ethik stellt die dienstlichen Verpflichtungen des Polizeibeamten in den größeren Zusammenhang des Sinnes des menschlichen Lebens überhaupt.“¹⁶ „Die Berufs-Ethik der Polizei (bezieht) die allgemeinen ethischen Orientierungen auf die spezielle Berufsproblematik“,¹⁷ ist also so etwas wie angewandte Ethik unter Berücksichtigung der speziellen subkulturellen Gegebenheiten in der Organisation „Polizei“. Dies richtet sich sowohl gegen eine individualisierte Privat-Ethik als auch gegen eine Polizei-Ethik als Gruppenmoral.

Die normative Verankerung der Berufsethik wird jetzt deutlicher als im vorigen Entwurf im Grundgesetz gesehen: „Die Ethik in der Polizei hat ihren Indikativ in den Wertaussagen des Grundgesetzes, aus diesen folgt der Imperativ, dem das Polizei-Ethos zu entsprechen hat.“¹⁸ Dennoch bleibt die Option für die im ersten Entwurf so stark betonte Systemoffenheit dadurch gewahrt, dass für die Anerkennung der Wertentscheidungen des Grundgesetzes nicht die Zustimmung zu einem bestimmten Ethik-Typ vorausgesetzt wird.¹⁹ Damit ist die Doppeldeutigkeit des älteren Entwurfes in Richtung auf eine normative Ethik hin entschieden.

Dieser Entwurf überzeugt. Zwei Kritikpunkte gibt es dennoch:

1. Die im grundsätzlichen Teil enthaltenen Begriffsbestimmungen sind teilweise recht unklar. So ist z.B. gleich zu Beginn der Abhandlung die Definition „ethisch ist anständig sein. Es bezeichnet die Qualität einer Person.“²⁰ Ebenso überraschend wie der Versuch, die Begriffe der Ethik und ihre wechselseitigen Beziehungen visuell in Schaubildern darzustellen.

2. Die Relevanz christlichen Glaubens kommt erst auf den letzten zwei Seiten des Buches²¹ zur Sprache innerhalb des Unterrichtsmodells. „Schusswaffengebrauch“. Sie dient dort als Angebot zum besseren Verständnis des Phänomens „Gewissen“. Was dort über das Christliche geschrieben steht, ist fein und gut, aber doch nur ein Appendix und konzeptionell durchaus nicht notwendig.

6.3 Die neue Polizeiphilosophie

In einem gemeinsam verfassten Aufsatz zum Berufsbild der Polizei unternehmen es Möllers und Gintzel, ein globales Konzept einer modernen, de-

mokratisch legitimierten Polizeiphilosophie zu entwerfen. Dieses Konzept ist aus der Praxis geboren und gleichzeitig wissenschaftlich höchst anspruchsvoll, hat jedoch einen Hang zum Utopisch-Visionären.

Die gesamte staatliche Verwaltung und damit auch jede polizeiliche Tätigkeit wird als Verwirklichung der Ordnung des Grundgesetzes dargestellt. Kennzeichen des professionellen Polizeibeamten ist die verfassungsgemäße Problemlösungskompetenz. Voraussetzung verfassungsgemäßer Problemlösungskompetenz ist aber die Beachtung der Wertentscheidungen des Rechts.²² Damit kommt der Berufsethik eine entscheidende Rolle an einem zentralen Punkt der neuen Polizeiphilosophie zu. Sie steht nicht mehr – wie bisher – als „Exotenfach“ am Rande der Ausbildung, sondern an zentraler Stelle ganz oben. „Polizeiliches Handeln hat sich durch Humanität zu legitimieren.“²³ Berufsethische Aspekte gewinnen eine Relevanz wie noch nie. Gleichzeitig hat die Berufsethik einen Platz – und welchen! – innerhalb des Systems gefunden.

Das tut gut zu lesen. Es bleibt jedoch die Frage, ob hier nicht doch nach den Sternen gegriffen wurde, ob die Utopie die Kraft hat, die im Saarbrücker Gutachten festgeschriebene Vergangenheit mit ihrem traditionell-konservativ gedeuteten Ist-Zustand positiv zu verwandeln.

Berufsethik spielt in dieser Konzeption eine ganz zentrale Rolle als Entschlüsselung der Ethik des Grundgesetzes. Damit ist die oben geäußerte Schwäche des frühen Ansatzes von Möllers überwunden. Berufsethik ist jetzt keine institutionalisierte Dauerreflexion mehr, sondern hat ihren Dreh- und Angelpunkt in den Wertentscheidungen des Grundgesetzes gefunden. Die beiden anderen Pole des früheren Entwurfes, die Persönlichkeit des Polizeibeamten und die Situation, ordnen sich jetzt diesen deutlich unter.

Ein Ansatzpunkt der grundsätzlichen Kritik bleibt dennoch: Eine Berufsethik, die die Wertentscheidungen des Grundgesetzes als ihre Axiome übernimmt, gewinnt typologisch gesehen so etwas wie einen Charakter von Offenbarungsethik. Ich sehe hierin eine übermächtige Beeinflussung durch den in diesem Entwurf steckenden Beitrag Gintzels. Deswegen ist ja der Kampf für eine Demokratisierung der Polizei, sein Ziel die professi-

onelle, demokratisch durchstrukturierte Polizei als eine Garantin des Grundgesetzes.

So unterstützenswert das ist, so sehr sehe ich aber auch die Gefahr, hier eine Art offenbarungspositivistischen Ansatz mit einer absoluten Gültigkeit der Normen des Grundgesetzes eingekauft zu haben. Die Väter des Grundgesetzes gewinnen beinahe die Qualität von Offenbarungsträgern. Doch auch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes sind – nach Bonhoeffer'schem Sprachgebrauch – immer noch „Vorletztes“.

Dabei bleibt es eine offene Frage, was die Theologie und die Kirche zur polizeilichen Berufsethik sagen können über die Wertentscheidungen des Grundgesetzes hinaus, ohne die Berufsethik einer kirchlichen Heteronomie zu unterwerfen. Oder noch präziser: Welches Interesse hat die Kirche an einer Mitwirkung in der Berufsethik als eines Teiles einer neuen Polizeiphilosophie?

Ein Versuch zur Lösung dieser konzeptionellen Frage soll mit den folgenden Thesen versucht werden.

7. Thesen zur Begründung von Berufsethik und Polizeiseelsorge

Der Kirchliche Dienst in der Polizei umfasst Berufsethik und Polizeiseelsorge. In der bisherigen Diskussion erscheint die Begründung der Polizeiseelsorge unproblematisch, die der kirchlichen Mitwirkung bei der Berufsethik jedoch kontrovers.

Beide Arbeitsgebiete können kirchlicherseits jedoch nur schlüssig begründet werden in ihrer wechselseitigen Beziehung. Die Tatsache, dass Polizeipfarrer zugleich Polizeiseelsorge und Berufsethik vertreten, ist also nicht nur tradierte Praxis. Das Konstitutive beider Arbeitsbereiche liegt vielmehr in der wechselseitigen Beziehung.

7.1 Berufsethik und Polizeiseelsorge als getrennte Bereiche

Berufsethik und Polizeiseelsorge müssen voneinander sauber unterschieden werden: Berufs-

ethik geschieht in staatlichem, Polizeiseelsorge in kirchlichem Auftrag.

Berufsethik ist grundsätzlich eine autonome staatliche Aufgabe. Inhalt der polizeilichen Berufsethik ist der Bezug des alltäglichen dienstlichen Handelns auf die Wertentscheidungen des Grundgesetzes. Maßstäbe der Berufsethik sind also die im Grundgesetz implizierten moralischen Normen.

Berufsethik ist demnach keine Sonderethik für Polizeibeamte, führt also auch keine neuen Normen ein. Das gilt sowohl für die persönlichen Wertentscheidungen des jeweiligen Lehrenden als für die Normen einer Kirche. Demnach dürfen auch nicht durch die Hintertür die Normen des Dekaloges oder der Bergpredigt verbindlich eingeführt werden. Es darf also keine evangelische oder katholische Berufsethik geben, noch dürfen im Unterrichtsfach Berufsethik kirchliche Themen verhandelt werden.

Christliche Wertentscheidungen kommen allerdings in zweierlei Hinsicht zum Zuge:

Erstens sind die Wertentscheidungen des Grundgesetzes aus ihrer Tradition her weithin deckungsgleich mit Wertentscheidungen christlicher Ethik. Zweitens sind die Grundwerte des Grundgesetzes einer religiösen Fundierung durch den Lehrenden gegenüber offen oder tendieren sogar dahin. Diese darf allerdings nicht als verbindlich gefordert werden.

In beiderlei Hinsicht sehen kirchliches und staatliches Interesse an einer polizeilichen Berufsethik weithin parallel.

Die berufsethische Erziehung bleibt jedoch primär Sache des Dienstes vorgesetzten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Grundgesetz in der polizeilichen Praxis „erlebbar“ wird.²⁴

Polizeiseelsorge ist ein kirchlicher Dienst. Sie ist nicht nur lokal als Seelsorge am Arbeitsplatz,²⁵ sondern hinreichend heute nur inhaltlich durch die besonderen Anforderungen des Polizeiberufes begründbar.

7.2 Berufsethik und Polizeiethik als korrespondierende Bereiche

Berufsethik und Polizeiseelsorge können aber auch nicht voneinander absolut getrennt werden. Vielmehr erweisen sowohl die Praxis des Kirchlichen Dienstes in der Polizei als auch die theoretisch-systematische

Reflexion eine konvergierende Tendenz beider Aufgabenbereiche:

Es führt ein notwendiger Weg von der Polizeiseelsorge zur Berufsethik. Es führt ein notwendiger Weg von der Berufsethik zur Polizeiseelsorge.

Zum einen: Ein Dienst, dessen Aufgabe es ist, Gewissen zu trösten (etwa nach Tötung eines Menschen durch Gebrauch der Schusswaffe), kann nicht nur nachgehend sein in Gestalt von Polizeiseelsorge, sondern muss auch die Möglichkeit haben, vorgehend in Gestalt von Berufsethik Gewissen zu schärfen.

Zum anderen: Der Mensch erfährt sich in verschiedenen Dimensionen, die einerseits unabhängig voneinander erlebt und beschrieben werden können, andererseits aber aufeinander verweisen. Jeder moralischen Entscheidung liegt ein religiöses (oder pseudoreligiöses oder quasireligiöses) Fundament zugrunde.

Fazit: Staatlicher Auftrag (Berufsethik) und kirchlicher Auftrag (Polizeiseelsorge) können als zwei Brennpunkte einer Ellipse verstanden werden. Im spannungsreichen Vollzug der Praxis müssen divergierende und konvergierende Tendenzen im Gleichgewicht gehalten werden. Die Ellipse wird zerstört, wenn beide Brennpunkte zusammenfallen oder auseinandergerissen werden.

Dr. Jochen Buchter ist heute Beauftragter der evangelischen Kirchen am Sitz der heinland-pfälzischen Landesregierung. Ende der 1980er Jahre beschäftigte sich die Evangelische Militärseelsorge mit berufsethischen Fragestellungen auch anhand Buchters Gedanken.,

Fußnoten

¹ Pieschl, Gerhard, Die Polizeiseelsorge zu Aufgabe und Auftrag der Polizei, in: Bereitschaftspolizei heute 8/1980; S. 2-6, dort: S. 4.

² Pieschl, Gerhard, Einheit von Erziehung und Ausbildung, in: Die Polizei, 2/1983, S. 37-40, dort: S. 40.

³ Keller, Othmar, Ethische Grundsätze des Polizeiberufs, in: Die Polizei, 8/1983, S. 233-237, dort: S. 234.

⁴ Sauerzapf, Ralf (Hrsg.), Berufsethik heute. Leitlinien für den BGS, Moers 1987.

⁵ Werner Jentsch, Beruf und Berufsethik, heute,

S. 19-54, dort: S. 46 f.

⁶ aaO, S. 48.

⁷ ebd.

⁸ Sauerzapf, Rolf, Berufsethik und Verkündigung, in: ders., Berufsethik heute, S. 77-87.

⁹ aaO, S. 80 Anm. 9.

¹⁰ aaO, S. 85.

¹¹ Möllers, Hermann, Ethik im Beruf. Entwurf einer berufsethischen Theorie für die Polizei, Münster 1979, S. 113.

¹² aaO, S. 108.

¹³ aaO, S. 107.

¹⁴ aaO, S. 106.

¹⁵ ebd.

¹⁶ Möllers, Hermann, Studienfach: Ethik. Arbeitsheft für den Fachbereich Polizeivollzugsdienst, Münster 1982, S. 91.

¹⁷ aaO, S. 60.

¹⁸ aaO, S. 39.

¹⁹ aaO, S. 40.

²⁰ aaO, S. 11.

²¹ aaO, S. 90 f.

²² Gintzel, Kurt und Hermann Möllers, Das Berufsbild der Polizei zwischen Sein und Sollen - was nicht im Saarbrücker Gutachten steht, in: Die Polizei 1/1987, S. 1-28, dort: S. 14.

²³ aaO, S. 15.

²⁴ aaO, S. 11.

²⁵ gegen Pieschl, s. Anm. 1.

